



Website	stupa-due.de
E-Mail	praesidium@stupa-due.de
Raum	T02 S00 K05 und LF015

Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen

Antragsnummer: 20210114_003

Titel: Änderung der Wahlordnung

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 15.04.2021 die angehängten Wahlordnungsänderungen in der 3. Lesung mit einer Mehrheit von 2/3 der ParlamentarierInnen beschlossen. Die 2. Lesung erfolgte am 18.03.2021. Die erste Lesung erfolgte am 14.01.2021.

Jonathan Berrisch
Mitglied des Präsidiums
des Studierendenparlaments
der Universität Duisburg-Essen

Duisburg, den 18. April
2021

Campus Duisburg
Lotharstraße 65
47057 Duisburg

LF Gebäude

Campus Essen
Universitätsstraße 2
45117 Essen

Eingang T02

Geschäftsdienst / Sekretariat Essen
Telefon: (0201) 183-2349
Fax: (0201) 183-4149

Öffentliche Verkehrsmittel Duisburg
Straßenbahn Linie 901
Bus Linien 923, 924 u. 933

Öffentliche Verkehrsmittel Essen
U-Bahn Linien 11, 17, 18
Straßenbahn Linien 101, 103, 105, 109 Bus Linien CE 45, CE 47, D16, 166, 176, 188, 196

Ort Alt	Aktuelle Version der Wahlordnung	Ort Neu	Neue Version
§2 (4)	(4) Gewählt wird jeweils für die Dauer von zwei Semestern . Das StuPa legt mit einfacher Mehrheit, in Abstimmung mit der Hochschule, den Wahltermin fest.	§2 (4)	(4) Gewählt wird jeweils für die Dauer von einem Jahr . Das StuPa legt mit einfacher Mehrheit in Abstimmung mit der Hochschule den Wahltermin fest; <i>dabei ist zu beachten, dass der Wahltermin des ersten Wahltages erst auf den 32. Tag nach Vorlesungsbeginn fallen darf.</i>
§7 (1)	(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.	§7 (1)	(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt. <i>Die Wahlbekanntmachung muss auf den Webseiten des Stupa und des AStA veröffentlicht werden. Der FSK und somit den Fachschaften muss eine digitale Wahlbekanntmachung zur Verbreitung zugesandt werden.</i>
§8 (4)	(4) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, aktuelle Anschrift, E- Mailadresse und Matrikelnummer der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Jeder Wahlvorschlag muss zudem Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) einer Listensprecherin oder eines Listensprechers enthalten, die den Wahlausschuss in die Lage versetzt, jederzeit mit der Liste in Kontakt zu treten. Der Wahlausschuss fertigt hierzu ein Formblatt	§8 (4)	(4) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Stud-E-Mail-Adresse und Matrikelnummer der Kandidat*innen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. <i>Als Vornamen können der amtliche Vorname sowie selbstgewählte Vornamen angegeben werden. Dabei kann angegeben werden, dass nur der selbstgewählte Vorname zu nutzen ist.</i> Jeder Wahlvorschlag muss zudem Kontaktdaten (unieigene E-Mail und Telefonnummer) eine*r Listensprecher*in enthalten, die den Wahlausschuss in die Lage versetzt, jederzeit mit der Liste in Kontakt treten zu können. Der Wahlausschuss fertigt hierzu ein Formblatt an, das von allen Listen zu verwenden ist.

	an, das von allen Listen zu verwenden ist		
§11 (1)	(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Wahlbriefumschläge zu verwenden.	§11 (1)	(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Wahlbriefumschläge, zu verwenden. <i>Diese sollen folgende Eigenschaften aufweisen:</i> <i>a. Sie bestehen in der Regel aus einer Seite.</i> <i>b. Sie sind barrierefrei lesbar.</i> <i>c. Sie sind durch eine zufällige generierte und einzigartige Signatur gekennzeichnet, welche im System erfasst ist.</i> <i>d. Die Felder zur Stimmabgabe sind einheitlich formatiert.</i> <i>e. Sie enthalten eine kurze Erklärung des Wahlprozesses auf Deutsch und Englisch</i>
§11 (3)	(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten für die Erststimme und die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, geordnet nach Listenzugehörigkeit in der von den Listen eingereichten Reihenfolge. Hinter den Namen der Kandidaten ist außerdem der Fachbereich zu kennzeichnen	§11 (3)	(3) Die Stimmzettel enthalten die Bezeichnung der Wahllisten für die Erststimme und die Namen der Kandidierenden <i>bzw. selbst gewählten Namen nach §8(4)</i> , geordnet nach Listenzugehörigkeit in der von den Listen eingereichten Reihenfolge. Hinter dem Namen der Kandidierenden ist die Fakultät anzugeben. Für die Erst- sowie Zweitstimme muss es ein Feld zur Enthaltung geben, dieses befindet sich an oberster Stelle.
§11 (4)	(4) Der Stimmzettel muss eine kurze Erklärung des Wahlprozesses auf Deutsch und Englisch enthalten	§11 (4)	Streichen (5) wird zu (4)
§12 (5)	(5) Die Orte der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss festgelegt. Wanderurnen sind nicht zulässig. Die Orte müssen in ausreichender Art und Weise kenntlich gemacht werden.	§12 (5)	(5) Die Orte der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss festgelegt. <i>Insbesondere dürfen die Wahlkabinen nicht von außen einsehbar sein.</i> Wanderurnen sind nicht zulässig. Die Orte müssen in ausreichender Art und Weise kenntlich gemacht werden.

§13 (2)	(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen wird in der Wählerliste vermerkt	§13 (2)	(2) Die Briefwählenden erhalten als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag. <i>Das Porto für die Rücksendung eines Standardbriefes innerhalb Deutschlands wird von der Studierendenschaft übernommen. Außerhalb Deutschlands müssen die Portokosten von den Wählenden selbst übernommen werden.</i> Die Zusendung der Briefwahlunterlagen wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.
§13 (3)	Neu eingefügt, alles Nachfolgende rutscht ein Abschnitt tiefer	§13 (3)	<i>(3) Ein Rücktritt von der Briefwahl ist jederzeit möglich; dazu müssen die zugesendeten Briefwahlunterlagen persönlich an der Urne gegen die entsprechenden Unterlagen umgetauscht werden. Der Rücktritt wird im Wählerverzeichnis vermerkt.</i>
§13 (5)	(4) Der Wahlausschuss sammelt die bei ihm eingegangenen Briefwahlumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss	§13 (5)	Der Wahlausschuss sammelt die bei ihm eingegangenen Briefwahlumschläge in einer dafür vorgesehenen, gesonderten Urne. Bis zur Auszählung bleibt diese Urne verschlossen.
§15 (1)	(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Auszählung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss die Aufgabe, die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie	§15 (1)	(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Auszählung öffentlich zu machen. Die entsprechenden Stellen sind nach §7(1) anzuwenden. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss die Aufgabe, die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Diese sind damit aufgefordert, innerhalb von 3 Kalendertagen eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

	aufzufordern, innerhalb von 3 Kalendertagen eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.		
		§21	<i>(3) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.</i>
§18 (1)	(1) Spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Personen. Diese können im Ausnahmefall Mitglied in einem anderen Fachschaftsrat sein. Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, wählt die Fachschaftskonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses.	§18 (1)	(1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Fachschaft. Finden sich nicht drei Mitglieder der eigenen Fachschaft für den Wahlausschuss, so können folgende Personengruppen Mitglied im Wahlausschuss werden: 1. Gewählte Mitglieder anderer Fachschaftsräte. 2. Die Referent*innen des autonomen Fachschaftenreferates. 3. Der ständige Wahlausschuss des Studierendenparlaments. Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, wählt die Fachschaftenkonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses.
§18 (2)	(2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung öffentlich zu machen. Die Abgabe von	§18 (2)	(2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung, soweit möglich, in die Internetpräsenz des Fachschaftsrats mit aufzunehmen. Wenn dies nicht möglich ist, muss sie auf der Webseite des Fachschaftenreferats veröffentlicht werden

	Kandidaturerklärungen ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. 7 Tage vor Beginn der Wahl müssen die Kandidatinnen und Kandidaten hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.		
		§18 (3)	<i>(3) Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. Diese umfasst:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Stud-Email-Adresse • Telefonnummer • Studiengang • Matrikelnummer • Unterstützendenunterschriften (min. zwei mit Namen, Matrikelnummer).
		§18 (4)	<i>(4) Jedes Mitglied der zu wählenden Fachschaft darf nur eine Kandidatur unterstützen. Auch Personen, die im Wahlausschuss sind, dürfen als Unterstützende auftreten, sofern sie Mitglied der Fachschaft sind. Kandidierende dürfen ihre eigene Kandidatur nicht unterstützen.</i>
		§18 (5)	Für das Wählerverzeichnis gelten die Regelungen nach § 6.
§18 (2)	(2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung öffentlich zu machen. Die Abgabe von Kandidaturerklärungen ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. 7	§18 (6)	(6) Sieben Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung in §18(2) bekannt gemacht werden. <i>Spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag muss die Einladung zur Fachschaftenvollversammlung gemäß Abs. 5a erfolgen.</i>

	Tage vor Beginn der Wahl müssen die Kandidatinnen und Kandidaten hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.		
§18 (9)	(9) Am ersten Wahltag ist vor Wahlbeginn eine FSVV abzuhalten. Diese muss mindestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Feste Punkte der Tagesordnung sind der Rechenschaftsbericht des bisherigen Fachschaftsrates sowie die Vor-stellung und Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten.	§18 (6 a)	(6a) Die FSVV muss vor der Wahl folgende Modalitäten erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Die FSVV muss am ersten Wahltag vor Urnenöffnung durchgeführt werden. • Es muss festgestellt werden, ob die FSVV beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig ab der Anwesenheit von 4% der Wahlberechtigten. Sollte diese nicht beschlussfähig sein, so ist die zweite in jedem Fall beschlussfähig. Diese muss innerhalb von sieben Kalendertagen mit einer Einladungsfrist von zwei Kalendertagen stattfinden. Sie muss als fortgeführte Sitzung eingeladen werden. • Feste Tagesordnungspunkte sind der Rechenschaftsbericht mit Finanzbericht des Fachschaftsrates und Entlastung des aktuellen FSRs. • Vorstellung und Befragung der anwesenden Kandidierenden sowie die Wahlmodalitäten sind auf der ersten Vollversammlung unabhängig von der Beschlussfähigkeit durchzuführen. • Die Durchführung der Vollversammlung muss schriftlich protokolliert werden
§18 (3)	(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines FSR bestimmt die Satzung der jeweiligen Fachschaft. Ist keine Regelung festgeschrieben, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei Fachschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 Studierenden maximal zehn Vertretende und bei über 1000	§18 (7)	(7) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines FSR bestimmt die Satzung der jeweiligen Fachschaft. Ist keine Regelung festgeschrieben, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei Fachschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 Studierenden maximal zehn Vertretende und bei über 1000 Studierenden maximal 15 Vertretende.

	Studierenden maximal 15 Vertretende.		
§18 (4)	(4) Jede Studentin und jeder Student hat nur für den Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, der ihrem/seinem ersten Studiengang bzw. -fach zugeordnet ist. Die Zuordnung nimmt die Satzung der Studierendenschaft vor. Eine Studentin oder ein Student, die oder der mehrere Studiengänge bzw. -fächer gleichberechtigt oder im Nebenfach studiert, kann ihr oder sein Wahlrecht alternativ in der entsprechenden anderen Fachschaft wahrnehmen, wenn sie oder er dies bis zum 15. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich anzeigt.	§18 (8)	Jede*r Studierende*r hat nur für den Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, der ihrem*seinem ersten Studiengang bzw. -fach zugeordnet ist. Die Zuordnung nimmt die Satzung der Studierendenschaft vor. Ein*e Studierende*r, die*der mehrere Studiengänge bzw. -fächer gleichberechtigt studiert, kann ihr*sein Wahlrecht alternativ in der entsprechenden anderen Fachschaft wahrnehmen, wenn sie*er dies bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich anzeigt. Bei einem Wechsel des Erstfaches ist dies dem Wahlamt der Universität mitzuteilen.
		§18 (8a)	<i>(8a) Jede*r Studierende, der*die ein gewähltes Mitglied im Fachschaftsrat ist, darf nicht gleichzeitig das aktive und passive Wahlrecht in einer anderen Fachschaft ausüben, es sei denn die Person tritt aus diesem Amt zurück. Dies muss 17 Tage vor dem ersten Wahltag geschehen sein.</i>
§18 (5)	(5) Der Wahlausschuss legt fest, ob nach Listenwahl oder Mehrheitswahlrecht	§18 (9)	(9) Grundsätzlich werden Fachschaftsräte nach Mehrheitswahlrecht gewählt. Ausnahmen können in Absprache mit der FSK genehmigt werden.

	gewählt wird.		
§18 (6)	(6) Gewählt wird in der Regel per Urne an 3 aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien, Werktagen. Die Wahlzeit dauert mindestens zwei Stunden täglich. Die Orte der Stimmabgabe können für die einzelnen Tage jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Die näheren Wahlmodalitäten, wie Urnenstandort(e), Wahlzeiten, Ort der Auszählung, Bekanntgabe der Ergebnisse sind vom Wahlausschuss festzulegen und hochschulöffentlich bekannt zu machen	§18 (10)	(10) Gewählt wird in der Regel per Urne an 3 aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien, Werktagen. Die Wahlzeit dauert mindestens zwei Stunden täglich. Die Orte der Stimmabgabe können für die einzelnen Tage jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Die näheren Wahlmodalitäten, wie Urnenstandort(e), Wahlzeiten, Ort der Auszählung, Bekanntgabe der Ergebnisse sind vom Wahlausschuss festzulegen und sind wie in §18(2) beschrieben bekannt zu machen.
§18 (8)	(8) Ausnahmen zur Urnenwahl können in Absprache mit der FSK erfolgen	§18 (11)	(11) Ausnahmen zur Urnenwahl bildet die Vollversammlungswahl, welche auf einer der Wahl vorangehenden Sitzung der FSK angekündigt werden muss.
		§18 (12)	(12) Bei einer Vollversammlungswahl sind neben den bereits aufgeführten Punkten §18 (5a) folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Die Vollversammlung muss beschlussfähig sein, mindestens 4% der Wahlberechtigten müssen anwesend sein. Die Wahlberechtigten kontrolliert der Wahlausschuss mittels Wahlberechtigtenverzeichnis und Studierendenausweis (alternativ Studienbescheinigung und Lichtbildausweis). • Abweichend von §18(5a) ist die zweite Vollversammlung nicht automatisch beschlussfähig. • Sowohl die Durchführung als auch die Auszählung der Wahl erfolgt auf der Vollversammlung.

		§18 (13)	<i>(13) Erfolgt die Wahl nach Mehrheitsprinzip, so hat jeder Wahlberechtigte die Anzahl der Stimmen wie es Sitze im Fachschaftsrat gibt. Sollte es weniger Kandidierende als vorgesehene Sitze im Fachschaftsrat geben, reduziert sich die Anzahl entsprechend auf die Anzahl der Kandidierenden. Nach der Stimmauszählung werden die Kandidierenden nach absteigender Stimmzahl sortiert und auf die zu vergebenen Sitze verteilt. Bei Stimmgleichheit der Kandidierenden für den letzten Sitz wird das Losverfahren angewendet. Beim Losverfahren ist zu beachten, dass gleiche Wahlzettel und eine blickdichte Urne verwendet werden. Die Lose sind mit eindeutig zu beschriften und ein Mitglied des Wahlausschusses zieht mit geschlossenen Augen ein Los. Die Neubesetzung eines frei gewordenen Sitzes regelt §3(8) sinngemäß.</i>
		§18 (14)	<i>(14) Der Fachschaftsrat kann in seiner eigenen Satzung festlegen, dass nach Zustimmungsverfahren mit Enthaltung gewählt wird, statt nach Mehrheitsprinzip. Hierbei benötigt die Person zusätzlich, zu dem Verfahren des Mehrheitsprinzips, mehr Ja- als Nein-Stimmen.</i>
		§18 (15)	<i>(15) Bei einer Listenwahl ist §3, ausgenommen (6) und (9) sinngemäß auf die Fachschaften anzuwenden.</i>
		§18 (16)	<i>(16) Die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung wird vom autonomen Fachschaftenreferat geprüft und bestätigt. Wird die Wahldurchführung für unrechtmäßig erklärt, wird der Wahlprüfungsausschuss beauftragt.</i>
§ 18 (7)	(7) Die Auszählung findet öffentlich statt	§18 (17)	(17) Die Auszählung findet öffentlich statt
§18 (10)	(10) Die Wahl des neuen FSR ist unverzüglich unter Angabe der Namen und der Semesteranschriften der neuen gewählten Mitglieder den FSK Referentinnen und Referenten des AStAs mitzuteilen	§18 (18)	(18) Die Fachschaftsräte müssen nach der Wahl dem autonomen Fachschaftenreferat, die originale Wahlbekanntmachung, originale Wahlniederschrift, das Protokoll der konstituierenden Sitzung, den Kontaktbogen und die Mitgliederliste einreichen. Diese Unterlagen müssen zusätzlich vom Fachschaftsrat archiviert werden
		§18 (19)	Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an, diese muss auf gleiche Weise wie die Wahlbekanntmachung in §18(2) veröffentlicht werden. Diese umfasst mindestens folgende Punkte:

			<ul style="list-style-type: none"> - Name des Fachschaftsrates - Datumsspanne der Wahl - Namen der Kandidierenden - Gesamtzahl der Abstimmenden - Gültige Stimmzettel - Wahlergebnis - Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses
§ 18 (11)	(11) Des Weiteren sind die Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieser Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten sinngemäß anzuwenden	§18 (20)	<p>(20) Die Bestimmungen, die in Abschnitt zwei festgelegt sind, sind sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme von §2(4) Satz zwei, §3, §5, §7, §8, §9 und §10.(24) Falls nach Einschätzung des Wahlausschusses aufgrund besonderer Umstände die Wahl zum Fachschaftsrat nicht oder nur unter erschwerte Bedingungen als Urnenwahl oder als Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung stattfinden kann, kann er entscheiden, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung wird mit der Wahlbekanntmachung gemäß Absatz 2 Satz 1 bekannt gegeben. Dabei gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. • Unterstützer*innen müssen per Unimail bestätigen, dass sie die kandidierende Person unterstützen. Der Wahlausschuss muss innerhalb von 2 Tage nach Erhalt der Kandidaturerklärung, ob die Unterstützenden Rückmeldung gegeben haben. • 14 Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung in §18(2) bekannt gemacht werden. • Der Fachschaftsrat muss • einen Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, dieser muss bis zum letzten Tag der Wahl vorliegen. Dies kann geschehen durch: <ul style="list-style-type: none"> • einen schriftlichen Bericht, nach §18 (2) • ein Video, nach §18 (2) • Eine FSVV muss nicht vor der Wahl stattfinden • Gewählt wird ausschließlich per Briefwahl an fünf

			<p>aufeinanderfolgenden Werktagen, ohne samstags. Gewählt werden kann sowohl in der Vorlesungs- als auch in der vorlesungsfreien Zeit.</p> <p>Wahlberechtigte stellen einen formlosen Antrag auf Briefwahl. Dieser muss eine aktuelle Adresse enthalten. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingegangen sind.</p>
		§18 (21)	<p>(21) Falls nach Einschätzung des Wahlausschusses aufgrund besonderer Umstände die Wahl zum Fachschaftratsrat nicht oder nur unter erschwerte Bedingungen als Urnenwahl oder als Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung stattfinden kann, kann er entscheiden, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung wird mit der Wahlbekanntmachung gemäß Absatz 2 Satz 1 bekannt gegeben. Dabei gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. • Unterstützer*innen müssen per Unimail bestätigen, dass sie die kandidierende Person unterstützen. Der Wahlausschuss muss innerhalb von 2 Tage nach Erhalt der Kandidaturerklärung, ob die Unterstützenden Rückmeldung gegeben haben. • 14 Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung in §18(2) bekannt gemacht werden. • Der Fachschaftratsrat muss • einen Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, dieser muss bis zum letzten Tag der Wahl vorliegen. Dies kann geschehen durch: <ul style="list-style-type: none"> • einen schriftlichen Bericht, nach §18 (2) • ein Video, nach §18 (2) • Eine FSVV muss nicht vor der Wahl stattfinden • Gewählt wird ausschließlich per Briefwahl an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, ohne samstags. Gewählt werden kann sowohl in der Vorlesungs- als auch in der vorlesungsfreien Zeit. <p>Wahlberechtigte stellen einen formlosen Antrag auf Briefwahl. Dieser muss eine aktuelle Adresse enthalten. Anträgen auf Briefwahl ist nur</p>

			dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingegangen sind.
§19	Soweit sich Autonome Referate keine eigene Wahlordnung gegeben haben, ist § 18 bei den Wahlen sinngemäß anzuwenden.	§19	<p>(1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennen die amtierenden Referatsmitglieder die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Interessensgruppe oder des Wahlausschusses des StuPa. Wenn keine amtierenden Referatsmitglieder zur Verfügung stehen, führt der Wahlausschuss des StuPa die Wahl durch.</p> <p>(2) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Wahlbekanntmachung an allen Standorten öffentlich auszuhängen. Außerdem ist sie, sofern vorhanden, auf der Internetpräsenz des Referats und des AStA zu veröffentlichen</p> <p>(3) Die Abgabe der Kandidaturerklärung ist bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag möglich. Diese umfasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">Name, Stud-E-Mail-Adresse, Matrikelnummer</p> <p>(4) Sieben Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung in §19(2) bekannt gemacht werden. Zeitgleich muss die Einladung zur Vollversammlung erfolgen.</p> <p>(5) Vor der Eröffnung des Wahlverfahrens wird der Stellenzuschnitt von der VV festgelegt.</p> <p>(6) Die Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht werden vom Wahlausschuss festgelegt und in der Wahlbekanntmachung dargelegt. Alternativ kann das Wahlrecht durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Referates festgelegt werden.</p> <p>(7)Die Wahl sowie die Auszählung finden auf einer Vollversammlung statt. Ausnahmen regelt die Wahlordnung des jeweiligen Referats.</p> <p>(8) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese umfasst mindestens folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Referats • Ort und Datum der Vollversammlung • Namen der Kandidierenden • Gesamtzahl der Abstimmenden • Gültige und ungültige Stimmzettel Wahlergebnis • Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses

		<p>(9) Die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung wird auf der nächsten regulären Stupa- Sitzung geprüft und in der Regel bestätigt. Wird die Wahldurchführung für unrechtmäßig erklärt, wird der Wahlprüfungsausschuss beauftragt. Für die Prüfung der Wahlrechtmäßigkeit müssen die originale Wahlbekanntmachung, originale Wahlniederschrift und die aktuelle Wahlordnung entsprechend der geltenden Antragsfrist des StuPa beim Präsidium eingereicht werden.</p> <p>(10) "Wahleinsprüche gemäß § 16 Abs. 2 sind auch beim Präsidium einzureichen, welches diese unmittelbar an den Wahlprüfungsausschuss weiterleitet.</p> <p>(11) Es gilt § 24 (6) Satz 1 Satzung der Studierendenschaft</p> <p>(12) §18 (24) Soll bei Bedarf angewendet werden.</p>
§21		wird zu §22